

Beschluss über die Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

<i>Organisationseinheit:</i> Leitende Verwaltungsbeamtin <i>Vorlagenersteller:</i> Nike Czerny-Christenson	<i>Datum</i> 22.08.2023 <i>Antragsteller:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss Kritzmow (Vorberatung)	26.09.2023	N
Gemeindevertretung Kritzmow (Entscheidung)	24.10.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Kritzmow beschließt zu den Kommunalwahlen am 09.06.2024 im Wahlgebiet der Gemeinde einen Wahlbereich zu bilden.

Sachverhalt

Bei Kommunalwahlen bestimmt gemäß § 61 Abs. 3 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) die Gemeindevertretung über die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche.

Nach § 61 Abs. 2 LKWG M-V können Wahlgebiete mit bis zu 25.000 Einwohnern in mehrere Wahlbereiche eingeteilt werden. Am 01.08.2023 waren 3.966 Einwohner in der Gemeinde Kritzmow gemeldet. Diese ist somit ein relativ kleines Wahlgebiet.

Es wird daher empfohlen, die Wahl in einem Wahlbereich durchzuführen. Die Wahlvorschläge sind so im gesamten Wahlbereich gültig und die Stimmzettel enthalten alle für den Wahlbereich zugelassenen Bewerber. Es entfällt eine prozentuale Verteilung der Sitze auf einzelne Wahlbereiche.

Die Einteilung der Gemeinde in Wahlbezirke bleibt hiervon unberührt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

Keine